



Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1614, 1. Änderung - Ecke Blumenauer Straße / Gartenallee -

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1614, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst die Flächen des Stadtgebietes, die wie folgt abgegrenzt sind: „Blumenauer Straße, Gartenallee, Marianne-Adrian-Weg, Ostgrenze des Grundstückes Marianne-Adrian-Weg (Gemarkung Linden, Flur 3, Flurstück 3/124), Weg ca. 21 m nördlich parallel zum Marianne-Adrian-Weg sowie eine Parallele im Abstand von ca. 18 m zur Ostgrenze des Flurstückes 3/124 nach Norden.“

Die in ihrer Abgrenzung vorstehend beschriebenen Flächen des Stadtgebietes sind in dem Lageplan, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt, schwarz umrandet.

§ 2

Gegenstand der Satzung

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Baubeschreibung und der Ansichten des Vorhabens (Anlage 1 u. 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen

- 1) Das Plangebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Altenwohnungen.
Zulässig sind Wohnungen.
Darüber hinaus sind im Erdgeschoss zulässig:
 1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuung der Bewohner /-innen stehen
 2. Räume für freie Berufe,
 3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 110 m².
- 2) Im Plangebiet sind die zur Gartenallee und zur Blumenauer Straße orientierten Fenster- und Türöffnungen von Aufenthaltsräumen mit Schallschutz auszustatten und eine fensterunabhängige Lüftung sicherzustellen, wenn nicht auf andere Weise ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird.
- 3) Im Plangebiet sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20° dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Dächer über den 1-geschossig bebauten Baukörpern sind als Dachgarten / Dachterrasse überwiegend zu begrünen.
- 4) Im Plangebiet dürfen Werbeanlagen an Gebäuden die jeweilige Gebäudetraufe nicht überschreiten.

§ 4

Außerkräftreten von Bebauungsplänen

Im Geltungsbereich dieser Satzung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1614 außer Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1614, 1. Änd.

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Planung Süd

Hannover, 14. 03.2006

Im Auftrag

Hannover, 15. 03. 2006

Im Auftrag

Schlesier
Dr. Ing

Heesch
Fachbereichsleiter

Einleitungsbeschluss/ Aufstellungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am
die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt
gemacht.

Der Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben vom

bis

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2,
§ 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region
Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ am bekannt gemacht worden.
Mit diesem Tage ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes Innerhalb von
zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die
Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel
des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden
(§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)
